

Merkblatt für witterungsbedingte und konjunkturelle Arbeitsausfälle

Leistungen der Bundesagentur für Arbeit – 01. Dezember bis 31. März (Schlechtwetterzeitraum)

Wird die Arbeitsleistung im Schlechtwetterzeitraum aus witterungsbedingten oder konjunkturellen Gründen unmöglich, haben Sie Anspruch auf das Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-Kug) ab der ersten Ausfallstunde in der gesetzlichen Höhe. Voraussetzung ist, dass Sie nach Beginn des Arbeitsausfalls versicherungspflichtig beschäftigt sind und der Arbeitsausfall im Geltungsbereich des SGB III eintritt. Anträge und Anfragen sind vom **Arbeitgeber** ausschließlich an die zuständige Agentur für Arbeit zu richten.

Zusätzlich besteht von Ihrer Seite ein Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld (ZWG) und Mehraufwands-Wintergeld (MWG) unter den nachfolgenden Bedingungen.

ZWG wird in Höhe von 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes dadurch vermieden wird. **MWG** wird in Höhe von 1,00 Euro für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Sie gezahlt, wenn Sie auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90 Arbeitsstunden, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden. Diese Leistungen sind steuer- als auch sozialversicherungsfrei.

Feiertagslohn bei Saison-Kug

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Tag, an dem aus witterungsbedingten Gründen oder wegen Auftragsmangel die Arbeit ausgefallen wäre, haben Sie Anspruch auf Zahlung der Feiertagsvergütung.

Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit in der Schlechtwetterzeit

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Tritt die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Saison-Kug ein, haben Sie Anspruch auf Leistungsfortzahlung durch die Bundesagentur für Arbeit für den Zeitraum, für den ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts ohne den Arbeitsausfall bestehen würde. Die Arbeitsunfähigkeit ist bereits dann während des Bezugs von Saison-Kug eingetreten, wenn sie in **demselben** Kalendermonat beginnt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Arbeitsunfähigkeit kalendarisch vor dem Beginn des Arbeitsausfalls und die Gewährung des Saison-Kug erfolgt. Erkranken Sie im Kalendermonat **vor** dem Bezug von Saison-Kug, so besteht gegenüber der Krankenkasse ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Saison-Kug. Ein Anspruch auf MWG und/oder ZWG besteht im Krankheitsfall nicht.

Kein Anspruch besteht von Ihrer Seite, wenn Sie betriebsbedingt gekündigt wurden. In diesem Fall erhalten Sie zwar Lohn in Höhe von Saison-Kug, dieser unterliegt jedoch der Steuer- und Sozialversicherungspflicht und ist allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Alle hier aufgeführten Leistungen sind vom Arbeitgeber an Sie bei bestehendem Anspruch zur Auszahlung zu bringen.

Nachweise im Internet: SGB III (Sozialgesetzbuch III)

- § 101 Anspruch
- § 102 Ergänzende Leistungen
- § 104 (4) Bezugsdauer
- § 106 Berechnung